

Der Stadtrat erlässt als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	Art. 1
	Das vorliegende Reglement bezweckt: a) den ordnungsgemässen, effizienten und sicheren Betrieb der städtischen Informatik sicherzustellen; b) die Informatiksysteme der Stadtverwaltung und der städtischen Schulen durch angemessene organisatorische und technische Massnahmen vor äusseren Einwirkungen und unbefugten Zugriffen zu schützen.
ICT-Leitbild	Art. 2
	¹ Der Stadtrat erlässt ein ICT-Leitbild, in welchem die übergeordneten Zielsetzungen, die Verantwortlichkeiten und die Aufgaben mittel- bis langfristig festgelegt werden.
	² Dieses Leitbild wird regelmässig aktualisiert.

II. Organisation

Informatikdienste St.Gallen (IDS) a) Betrieb	Art. 3
	¹ Die Informatikdienste St.Gallen (IDS) sind die für den Betrieb der städtischen Informatiksysteme (Hardware, Software, Telefonie) zuständige Dienststelle.
	² Besondere Zuständigkeiten richten sich nach dem ICT-Leitbild.
b) Beschaffung und Entsorgung	Art. 4
	¹ Die Beschaffung, Installation, Anpassung und Entsorgung der städtischen Informatikmittel (Hardware, Software, Dienstleistungen) erfolgen ausschliesslich gemäss den im städtischen ICT-Leitbild festgelegten Zuständigkeiten. Die zuständigen Stellen sind für die umweltgerechte und sichere Entsorgung einschliesslich Löschung der Daten verantwortlich.
	² Die Dienststellen sind für die sachgerechte Entsorgung von Tablet-Computern, Smartphones und anderen mobilen Datenträgern verantwortlich. Abs. 1 gilt sinngemäss.

cRS 2013

Informatiklenkungsausschuss (ILA)	Art. 5
a) Zusammensetzung	¹ Der Informatik-Lenkungsausschuss unterstützt den Stadtrat in allen Informatikfragen. ² Er setzt sich wie folgt zusammen: a) Direktorin bzw. Direktor Inneres und Finanzen (Vorsitz); b) Leiterin bzw. Leiter IDS (Geschäftsführung); c) Leiterin bzw. Leiter Finanzamt; d) Stadtschreiberin bzw. Stadtschreiber oder Rechtskonsultantin bzw. Rechtskonsulent; e) pro Direktion ein vom Stadtrat gewähltes Mitglied, das Leiterin bzw. Bereichsleiterin oder Leiter bzw. Bereichsleiter einer Dienststelle ist. ³ Er tagt nach Bedarf; das Sekretariat wird von den IDS geführt.
b) Aufgaben	Art. 6 Der Informatik-Lenkungsausschuss: a) prüft alle Informatikgeschäfte, die dem Stadtrat unterbreitet werden; b) erlässt im Rahmen dieses Reglements Weisungen; c) nimmt alle weiteren Aufgaben gemäss ICT-Leitbild wahr.
Ausschuss für Sicherheit von Informatiksystemen (ASI)	Art. 7
a) Zusammensetzung	¹ Der Ausschuss für Sicherheit von Informatiksystemen unterstützt den Stadtrat, den ILA und die IDS im Bereich Informatiksicherheit. ² Er setzt sich wie folgt zusammen: a) städtischer Informatiksicherheitsbeauftragter bzw. städtische Informatiksicherheitsbeauftragte (Vorsitz); b) weitere, durch den Stadtrat gewählte, interne und externe Fachpersonen aus den Bereichen Informatik, Recht und Datenschutz. ³ Er tagt nach Bedarf; das Sekretariat wird von den IDS geführt.
b) Aufgaben	Art. 8 ¹ Der Ausschuss für Sicherheit von Informatiksystemen beurteilt Sicherheitslage und Sicherheitsrisiken und schlägt den zuständigen Organen entsprechende Massnahmen vor. ² Er beurteilt Reglemente, Richtlinien und Weisungen betreffend Informatiksicherheit.
Informatiksicherheitsbeauftragte/r (ISB)	Art. 9 Die bzw. der städtische Informatiksicherheitsbeauftragte (ISB): a) koordiniert die Informatiksicherheit für die Stadtverwaltung und die städtischen Volksschulen;

- b) berät die Dienststellen bei der Risikobeurteilung, bei der Festlegung des Schutzbedarfs, bei der Ermittlung der Sicherheitsmassnahmen sowie bei deren Umsetzung und Überprüfung.

Dienststellen

Art. 10

¹ Die leistungsbeziehenden Dienststellen beurteilen die Risiken, und legen den Schutzbedarf fest. Sie sorgen für die Umsetzung notwendiger Massnahmen auf ihrer Seite.

² Die leistungserbringenden Dienststellen beurteilen die Risiken auf ihrer Seite, ermitteln die zu treffenden Sicherheitsmassnahmen unter Berücksichtigung des Schutzbedarfs¹, des Stands der Technik und unter besonderer Berücksichtigung wirtschaftlicher Aspekte. Sie sorgen für deren Umsetzung.

Informatiksicherheitsverantwortliche der Dienststellen

Art. 11

¹ Jede Dienststelle, welche eigene Informatiksysteme betreibt, ernannt eine sicherheitsverantwortliche Person.

² Diese ist für die Einhaltung der für den Betrieb geltenden Sicherheitsvorschriften und für die Meldung festgestellter Risiken und ungewöhnlicher Ereignisse an die Leiterin bzw. den Leiter der Dienststelle verantwortlich.

Datenverantwortliche der Dienststellen

Art. 12

¹ Jede Dienststelle bestimmt eine oder mehrere datenverantwortliche Personen. Diese legen den Schutzbedarf² fest.

² Bei Datenbeständen und Informatikanwendungen, die von mehreren Dienststellen verwendet werden, bestimmt die federführende Dienststelle die datenverantwortliche Person und legt ihren Aufgabenbereich fest.

III. Schutzbedarf und Sicherheitsmassnahmen

Datenaufzeichnung

Art. 13

¹ Aus Betriebs- und Sicherheitsgründen wird bei der Stadtverwaltung inkl. Schulen und Betriebe die Nutzung von Informatikmitteln aufgezeichnet.

² Die Protokolldaten können aus betrieblichen Gründen oder bei einem Verdacht des Missbrauchs personenbezogen ausgewertet werden. Bei letzterem gilt das Reglement über die dienstliche Benutzung von Informatikmitteln.³

¹ vgl. Art. 15 dieses Reglements

² vgl. Art. 15 dieses Reglements

³ vgl. Art. 6 ff.; sRS 183.3

cRS 2013

Datenschutz und Zugriffsrechte	Art. 14 ¹ Die Dienststellen und Angestellten sind verpflichtet, die Datenschutz- und Datensicherheitsbestimmungen zu beachten. Soweit möglich wird deren Einhaltung durch technische Massnahmen unterstützt. ² Die Angestellten erhalten die für die Aufgabenerfüllung nötigen Zugriffsrechte. Diese Rechte werden anhand der organisatorischen Zuordnung erteilt. Änderungen erfordern eine Bewilligung der jeweiligen Dienststelle. ³ Der Zugriff auf illegale und suchgefährdende Inhalte mit städtischen Informatikmitteln wird, soweit möglich, durch technische Mittel verhindert. Diesbezügliche Entscheide trifft das Personalamt in Absprache mit der bzw. dem ISB.
Schutzbedarf	Art. 15 Der ILA erlässt eine Richtlinie zur Festlegung des Schutzbedarfs und legt einen Massnahmenkatalog pro Schutzbedarfsklasse fest (Datenklassifizierung etc.¹).
Grundschutz	Art. 16 ¹ Alle betriebenen und benutzten Informatiksysteme und alle von der Stadt angestellten oder beauftragten Personen müssen den vom ILA definierten Grundschutz² einhalten. ² Ausnahmen sind im Einzelfall durch die bzw. den ISB zu bewilligen.
Besondere Eingriffe	Art. 17 ¹ Kann in einem dienstlichen Notfall die betroffene Person nicht erreicht werden, so kann der oder die ISB zusammen mit der Fachstelle für Datenschutz von der dienststellenleitenden Person beauftragt werden, auf das Postfach oder auf Dateien des persönlichen Laufwerkes dieser Person zuzugreifen, um wichtige und dringend benötigte dienstliche Informationen zu beschaffen. Die betroffene Person ist durch die oder den ISB über den Vorgang schriftlich zu informieren. ² Die IDS sind bei nicht vorhersehbaren Abwesenheiten von mehr als zwei Arbeitstagen mit Zustimmung der oder des ISB und der dienststellenleitenden Person berechtigt, den Abwesenheitsassistenten der betreffenden Person einzurichten. Diese Regelung gilt auch bei geplanten Abwesenheiten, falls die Person den Abwesenheitsassistenten nicht wie vorgeschrieben eingerichtet hat.

¹ vgl. Dokument Datenklassifizierung Stadt St.Gallen

² vgl. Dokument Grundschutz

IV. Datenverarbeitung ausserhalb der Dienststellen

Zusammenarbeit mehrerer Dienststellen	Art. 18 Wenn eine Dienststelle Daten durch andere Dienststellen bearbeiten lässt oder austauscht, legt sie den erforderlichen Schutzbedarf fest und bestimmt mit der Leistungserbringerin bzw. dem Leistungserbringer die Sicherheitsmassnahmen.
Zusammenarbeit mit Dritten	Art. 19 Wenn eine Dienststelle Daten durch Dritte, welche diesem Reglement nicht unterstehen, bearbeiten lässt, wird im Zusammenarbeitsvertrag vereinbart, welche Pflichten die Leistungserbringerin bzw. der Leistungserbringer zu übernehmen hat und wie deren Einhaltung kontrolliert wird. Die bzw. der ISB ist vor Vertragsabschluss zwingend anzuhören.
Datenaustausch über öffentliche Netze	Art. 20 ¹ Der Datenaustausch über öffentliche Netze ist nur über gesicherte Zugangspunkte zulässig. Als öffentlich gelten alle Netze ausserhalb des städtischen Netzwerkverbundes. ² Der Zugriff von öffentlichen Netzen auf den städtischen Netzwerkverbund erfolgt über die von den IDS bereitgestellten gesicherten Netzübergänge. ³ Die bzw. der ISB kann Ausnahmen bewilligen.

V. Umsetzung

Bestehende Informatiksysteme	Art. 21 Der Leistungserbringer sorgt für die Feststellung der Schwachstellen und plant allfällige Nachbesserungen.
Einführung neuer Informatiksysteme	Art. 22 Bei Neu- oder Ersatzbeschaffungen von Informatiksystemen und -anwendungen legt das jeweilige Projektteam in Absprache mit der bzw. dem ISB die erforderlichen Informatiksicherheitsmassnahmen im Rahmen der Projekte fest.
Instruktion des Personals	Art. 23 ¹ Die Dienststellen informieren ihre Angestellten über die Sicherheitsmassnahmen, die sie zu beachten haben. ² Sie sorgen dafür, dass diese die angebotenen städtischen Ausbildungsprogramme zur Informatiksicherheit besuchen.

VI. Überprüfung der Informatiksicherheitsmassnahmen

Dienststelleninter-
ne Überprüfung

Art. 24

¹ Die Dienststellen sind verantwortlich, dass die Einhaltung und die Angemessenheit der Informatiksicherheitsmassnahmen regelmässig, mindestens alle vier Jahre, überprüft werden.¹

² Ändern Aufgaben, Organisation oder eingesetzte Informatiksysteme oder -anwendungen, überprüft die Dienststelle den Schutzbedarf sowie die Angemessenheit der Informatiksicherheitsmassnahmen.

VII. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisher-
gen Rechts

Art. 25

Das Reglement über Informatiksicherheit vom 23. November 2004² wird aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 26

Dieses Reglement tritt auf den 1. August 2013 in Kraft.

St.Gallen, 2. Juli 2013

Der Stadtpräsident:
Thomas Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ vgl. Art. 9 Abs. 1 lit. b dieses Reglements

² cRS 2005, 79